

**Beschluss (1/2018) vom 4.10.2018
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1
VwVGlüStV vom 23. Mai 2012**

**betr.: Fachbeiratsverfahren Sofortlotterie "Diamond 7" von Lotto Hessen;
Umlaufverfahren**

Der Fachbeirat lehnt die Einführung der Sofortlotterie "Diamond 7" von Lotto Hessen ab.

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft. Er stimmt der Einführung der Sofortlotterie "Diamond 7" von Lotto Hessen nicht zu.

Begründung:

Sofortlotterien im Internet holen das Casino in die Wohnung. Die Menschen werden dort in besonders angreifbaren Lebenssituationen mit Glücksspielangeboten überzogen, bei denen sie als Gruppe systematisch verlieren. Auch wenn es Einschränkungen für die Wiederholung der vorgesehenen Sofortlotterien gibt, sind diese nicht hinreichend. Die sofortige Rückkoppelung von Einsatz und Gewinnentscheidung ist eine Hauptkomponente in der Entwicklung von unkontrolliertem Glücksspiel. Es handelt sich somit nicht um eine Kanalisierung des „natürlichen Spieltriebs“, sondern um einen gefährlichen Marketingangriff zur Erhöhung der Spielausgaben und Steigerung der Beschäftigung mit Glücksspiel. Das Glücksspielangebot ist ausreichend.

Auch wenn dieses Angebot im Vergleich zu illegalen Anbietern einen besseren Schutz aufweist, ist die Bekämpfung der illegalen Angebote durch Anpassung der legalen an die illegalen Angebote nicht der richtige Weg einer Kanalisierung. Ein solches Verfahren führt letztlich zu immer größeren Ähnlichkeiten und damit zu immer mehr geschädigten Spielern und ist im Ergebnis die Aufgabe der Kanalisierung. Sie widerspricht damit der gesetzlichen Vorgabe des Staatsvertrages. Die bisherigen Angebote sind für die Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs hinreichend, wenn sich

bessere Erfolge bei der Verfolgung der illegalen Anbieter und der Blockierung von Zahlungsströmen und Internetauftritten einstellen.

Laut Gewinnplan werden von den erwarteten Einsätzen rund 2/3 als Gewinne ausgezahlt. Als Gewinn verbleibt nur ein Bruchteil beim Veranstalter. Neben der Lotteriesteuer werden die verlorenen Einsätze der Spieler in ganz erheblichem Umfang in Kosten vertan. Gewinner der Lotterie ist damit im Wesentlichen der Fiskus auf der Einnahmenseite. In der wissenschaftlichen Literatur geht man davon aus, dass diese Form der Steuer- und Abgabenerhebung regressiv ist und vor allem prekäre Personen trifft und deren Lage nicht selten zu Lasten der Sozialtransferträger verschlechtert. Damit sind auch mögliche Nettogewinne des Staates aus der Lotterie fraglich. Würde man die gesamte beantragte Lotterie aus volkswirtschaftlicher Sicht betrachten, würde sie sich deutlich als ein soziales Verlustprojekt herausstellen.

Bereits beim Fachbeiratsverfahren „Platin 7“ wurde eine befristete Erlaubniserteilung nur empfohlen mit einer Prä/Postevaluierung:

„Der Fachbeirat empfiehlt der verfahrensführenden Behörde deshalb eine zunächst auf zwei bis drei Jahre befristete Erlaubniserteilung unter der Voraussetzung, dass das Angebot auf volljährige Bürger beschränkt bleibt und damit dem Kanalisierungsauftrag, d.h. der Lenkung der Nachfrage von unter suchtpräventiven Aspekten gefährlicheren zu den weniger gefährlichen Formen des Glücksspiels ausschließlich für Erwachsene entsprochen wird. Eine Heranziehung von Jugendlichen muss unter allen Umständen vermieden werden. Die Erreichung der genannten Ziele soll durch eine Prä-/Postevaluierung überprüft werden. Die Evaluierung des Angebotes muss deshalb von Beginn an erfolgen und damit der „Status Quo – vorher / nachher“, insbesondere hinsichtlich des Jugendschutzes sowie des Kanalisierungsauftrages erfasst werden.“

Hierzu liegen bislang keine Erkenntnisse vor.